



## CONFIRMATIO.

Privilegii Successionis In L.

Feudis Imperii, Keyser Maximiliani I. Herzogen  
 Wilhelmen zu Gölch/vñ seiner Tochter Marien/  
 vnd von den Töchtern gebornen Mäñlichen  
 Leibs Erben / gegebene Cassation,  
 der auff solches Reichs Lehen vorhin  
 anderer verlihenen Expectanten, Vñ  
 Anno 1509.



**S** K Maximilian / Erwölter / von  
 Gottes Gnaden Römischer Key-  
 ser zu alle Zeiten / Mehrer des heilig:  
 Reichs in Germanien / auch zu Huns-  
 garn / Dalmatien / Croatien / r. Kö-  
 nig Erzherzog zu Osterreich / Her-  
 zog zu Burgundt / zu Brabandt / vñ  
 Pfalkgraff / r. Bekennen vor vns vñ unsere Nachkom-  
 men am Reich / öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun  
 Kundt allermenniglich / als wir dem Hochgebornen  
 Wilhelmen / Herzogen zu Gölch vnd Berg / vnsern  
 lieben Oheim / Fürsten vnd Rath / auff sein fleissig de-  
 mütig bitt vñ ersuchen / auch in ansehung seiner getreu-  
 wen vnd nutzlichen Dienst / so er vns vñnd dem heiligen

Reich in manigfaltige weg bewiesen / noch Tägliche thut /  
 vnd künfftiglichen wol thun mag vnd sol / vnd auß son-  
 dern gnaden / mit gutem zeitigem Rath / wolbedachtem  
 Muth eigener Bewegnus / vnd rechtem wissen / damit  
 die bestimpte zwen Herzogthumben / auch die Graff-  
 schafft Rauenspurg / mit ihren / zugehörungen / so von  
 vns vnd dem heiligen Reich zu Lehen führen / noch be-  
 miltes vnser lieben Dheims vnd Fürsten abgang / nach  
 dem er noch zur zeit keine Ehelichen Mannlichen Leibs  
 Erbenhalb / besonder / dieweil etliche Gütter / derselben  
 Herzogthumb an ander Ende fallen möchten / nicht  
 zertrennet / noch vns vnd dem heiligen Reich deshal-  
 ben also nutzlich / vnd wol gedient würde / die Freyheit vñ  
 Gnad gethan / also wan S. L. mit Todt abgehen würde /  
 da S. Dtt lang vor seyn wol / das als dan die berührten  
 zwen Fürstenthumb vnd Graffschaffen / auff seine liebe  
 Tochter / mit Namen Maria / oder ob sie mit Todt ab-  
 gienge / vnd gedachter vnser lieber Dheim vñnd Fürst /  
 Herzog Wilhelm von Gülch / ein andere Tochter über-  
 kommen würde / dieselbe vnd Ihr jeder Ehliche Mannli-  
 che Leibs Erben fallen / sie derselben / würdig / fähig / vnd  
 empfänglich seyn / auch wir vñnd vnser Nachkommen  
 am Reich / ihnen die zu Lehen verleihen / vñnd darüber  
 Lehenbrieff / verfertigen vnd geben / sie auch dar auff die  
 selbigen von vns vñnd dem heiligen Reich zu Lehen In-  
 nen haben / Nutzen / vnd Niessen sollen vnd mögen / von  
 allermenniglich vnuerhindert / doch vns vñnd vnsern  
 Nacho

Nachkommenen am Reich an vnsern Obrigkeiten Her-  
 ligkeiten/ Gerechtigkeiten vnnnd Diensten obbestimpter  
 Stücken vñ Güter vnuergreifflich / vnd ohne schaden/  
 wie dan solches alles vnser Brieff / deßhalben außgan-  
 gen / klärlich begreiffe / daß wir demnach bemelten vn-  
 sern lieben Dheim vnd Fürsten / zu noch mehrern Gna-  
 den vnd Bekräftigung berührter Sachen / obangezeigt  
 unsere gegebene Freyheit vnd Gnad / hiemit widerumb  
 vernewert / Confirmirt vnd Bestettigt haben / ver-  
 newern vnd bestettigen die auch hiemit von Römischer  
 Keyserlicher Macht / volkommenheit vnnnd rechtem wis-  
 sen in Krafft dieses Brieffs / mit meynen / setzen vnd wol-  
 len / das die vorberührte vns gegebene Freyheit vnnnd  
 Gnadt / in allen ihren Puncten / Clausulen / Articulen /  
 vnnnd Begreiffung vnwiderrufflich ganz kräftig vnnnd  
 mechtig seyn / steht bleiben / vnnnd sich vorgemelter vnser  
 lieber Dheim vnnnd Fürst / sein Tochter / vnd derselbigen  
 Männlichen Leibs Erben / wie vorbegrieffen ist / der ge-  
 brauchen vnd geniessen mögen / vnd ob durch weylande  
 vnsern lieben Herrn vnd Battern / Keyf: Friederichen /  
 löblicher Gedechnus / in zeit seines Lebens vmbfelligkeit  
 willen / vorberührter zwener Herzogthumb / vñ Graff-  
 schafft / auff Jemandes einigerley / Expectantas zusage /  
 oder verschreibungen gegeben vnd außgangen weren /  
 wollen wir / daß die Krafftlos / vnbindig vñ nichts / auch  
 vorgenanten vnsern lieben Dheim vnd Fürsten / seiner  
 lieben Töchtern vñ Ihren Männlichen Leibs Erben / an  
 obbe-

obberührten Freyheiten vnnnd Gnaden ohnuergriffen  
 vnd ohnschädlich seyn/vnd deren kein abbruch/mangel  
 oder ver hinderung bringen oder thun sollen/in keinen  
 weg/dan wie dieselben Expectanten zusagen vnd ver-  
 schreibungen hiemit auß beweglichen Ursachen/ setzt  
 als dan/vnd dan als jetzt/gänzlich abthun/ als wir  
 zuthun macht haben/vnnnd gebieten darauff allen vnnnd  
 jeglichen Churfürsten/Fürsten/Geistlichen vnd Welt-  
 lichen Prælaten/Graffen/vnd Freyhern/Herrn/Rit-  
 tern/Knechten/Hauptleuthen/Bischoffen/Bögen/  
 Pflegern/Berwesern/Amptleuthen/Schultheissen/  
 Burgermeistern/Richtern/Räthen/Burgern/Rich-  
 tern/vnd sonst allen andern vnsern vñ des Reichs Un-  
 derthanen vnd Getrewen/in was Würden/Stantts  
 oder Wesens die seyn/von ehegenanter vnser Keyserli-  
 chen Macht/Vollkommenheit/ernstlichen vnnnd festigli-  
 chen mit diesem Brieff/vñ wollen das sie den obbenan-  
 ten vnsern lieben Dheim vñ Fürsten/Herzog Wilhelm  
 zu Gülch vnd Berg/sein Tochter vnnnd Ihr Mannlich  
 Leibs Erben bey obangezeigter vnser Freyheit vnnnd  
 Gnaden/auch dieser vnser Confirmation vnd bestet-  
 tigung/gänzlich vnd berühlich bleiben/sie der genießen  
 vnd gebrauchen lassen/vnnnd darwieder mit ringen be-  
 kümmern/noch beschweren/noch des Jemandts andern  
 zuthun gestatten/in keine weiß/als lieb einem Jegli-  
 chen sey/vnser vnd des Reichs schwere Vngenedt vnnnd  
 Straff/vnd darzu ein Pön/nemblich Tausent Marck  
 lediges

lediges Golts zu vermeiden / die ein jeder so oft er frey-  
 ventlich hierwieder thete / halb in vnser vnd des Reichs  
 Cammer / vnd den andern halben Theil den vorgedach-  
 ten Herzogen von Gölch / seiner lieben Tochter / vnd  
 ihren Erben vnablößlich zubezahlen verfallen seyn sol-  
 le vngefährlich. Mit Vhrkundt dieses Brieffs besig-  
 gelt / mit vnsern größern anhangenden Insigel versig-  
 gelt. Geben in vnser vnd des heiligen Reichs Statt  
 Blm / am 4. Tag des Monats Mai nach Christi Ge-  
 burt / Fünzhundert / vnd im Neundten vnserer  
 Reich / des Römischen in vier vnd zweingsten / vnd des  
 Hungarischen / im zweingsten Jahren.

## Per Regem.

P. S.

Ad mandatum Domini Imperatoris  
 proprium?

Sernheim

*Pro Copia cum Originali Collationata  
 Et concordante.*

Johann Daniels Notar:  
 Hermannus Gonsbrach / r.

§